



Aktenzeichen: 131-9/249/6-2021

Datum: 23.11.2021

## **Verständigung**

Zubau Sommergarten (unbeheizt) in Alukonstruktion im Erdgeschoss auf der bestehenden Terrasse auf Grundstück Nr. 101/10, KG Weerberg, EZ 514

## **Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme**

Herr Ernst Kohler und Frau Ingrid Kohler beide wohnhaft in Leckbichl 12/1, 6133 Weerberg haben bei der Gemeinde Weerberg um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Zubau Sommergarten (unbeheizt) in Alukonstruktion im Erdgeschoss auf der bestehenden Terrasse auf Grundstück Nr. 101/10, KG Weerberg, EZ 514 angesucht.

Die Behörde kann, sofern das Bauansuchen nicht nach § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018, LGBl.Nr. 28/2018 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist. Aufgrund der Art und Größe des Bauvorhabens wurde aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen von der Durchführung einer Bauverhandlung abgesehen und eine schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen eingeholt:

### **Schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen**

#### **Beurteilung im Hinblick auf die Widmung:**

Das Grundstück ist im gültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Weerberg als Bauland Wohngebiet ausgewiesen.

Das beabsichtigte Bauvorhaben ist entsprechend § 37 und § 38 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes zulässig.

#### **Beurteilung im Hinblick auf das Tiroler Raumordnungsgesetz:**

Für das Grundstück ist kein Bebauungsplan erlassen.

Das Grundstück befindet sich in keiner Gefahrenzone gemäß Kataster der Wildbach- und Lawinverbauung.

Das Bauvorhaben entspricht als Zubau zum bestehenden Wohnhaus den Bebauungsregeln von § 55 des Tiroler Raumordnungsgesetzes einschließlich den Zielsetzungen der örtlichen Raumordnung.

#### **Beurteilung im Hinblick auf die Tiroler Bauordnung:**

Die Abstände der neu geplanten baulichen Anlage zu den übrigen Nachbargrundstücken wurden in Bezug auf die Bauhöhen anhand der Planunterlagen überprüft und entsprechen den Abstandsbestimmungen von § 6 der Tiroler Bauordnung.

Im Hinblick auf die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche Gst. Nr. 113/6 ergeben sich durch den Zubau keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Besonders wird auf die Einhaltung der technischen Bauvorschriften und der OIB-Richtlinien hingewiesen.

Es ist noch die nachweisliche Zustimmung des Miteigentümers von Gst. 101/10, Kohler Roman, erforderlich.

**Zusammenfassung und baurechtliche Erwägungen:**

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung sowie bei Einhaltung der angeführten Auflagen, Hinweise und Bedingungen bestehen aus hochbautechnischer Sicht keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Da für das gegenständliche Bauvorhaben keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 in Wahrung des Grundsatzes des Parteiengenhörs die Möglichkeit der Akteneinsicht geboten.

Es steht Ihnen frei, binnen zehn Tagen ab Zustellung dieser Verständigung in den im Gemeindeamt Weerberg aufliegenden Bauakt Einsicht zu nehmen und zum geplanten Bauvorhaben Einwendungen vorzubringen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Der Bescheid wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden, soweit Ihre Stellungnahme nichts anderes erfordert.

Für den Bürgermeister  
Thomas Kneringer



**Dieses Dokument wurde von Thomas Kneringer elektronisch gefertigt und amtssigniert**  
Informationen unter [www.weerberg.at/amtssignatur](http://www.weerberg.at/amtssignatur)  
Signatur aufgebracht am 23.11.2021

Angeschlagen am 23.11.2021  
Abgenommen am 09.12.2021